



Coton de Tulear Club Suisse

Coton de Tulear Club Schweiz

STATUTEN

DES COTON DE TULEAR CLUBS SCHWEIZ (CTCS)



Inhaltsverzeichnis

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1.1 - *Name und Sitz*
- Art. 1.2 - *Zweck*
- Art. 1.3 - *Zweckverfolgung*

2. MITGLIEDSCHAFT

- a) Erwerb der Mitgliedschaft
 - Art. 2.1 – Mitglieder
 - Art. 2.1 – Aufnahme
 - Art. 2.3 – Ehrenmitglieder & Veteranen
- b) Erlöschen der Mitgliedschaft
 - Art. 2.4 – Erlöschungsgründe
 - Art. 2.5 – Austritt
 - Art. 2.6 – Streichung & Rekursrecht
 - Art. 2.7 – Wirkung der Streichung
 - Art. 2.8 – Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht, Publikation
 - Art. 2.9 – Wirkung des Ausschlusses
- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Art. 2.10 & 2.11 – Rechte
 - Art. 2.12 – Pflichten
 - Art. 2.13 – Jahresbeitrag

3. HAFTBARKEIT

- Art. 3.1 – Haftung

4. ORGANISATION

- Art. 4.1 – Organe
- Art. 4.2 – Generalversammlung
- Art. 4.3 – Einberufung; Anträge
- Art. 4.4 – Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 4.5 – Beschlussfähigkeit
- Art. 4.6 – Kompetenz der Generalversammlung
- Art. 4.7 – Abstimmung
- Art. 4.8 – Vorstand
- Art. 4.9 – Beschlussfähigkeit
- Art. 4.10 – Teilnahme an Sitzungen und Vertretung
- Art. 4.11 – Bechlüsse auf dem Zirkularweg
- Art. 4.12 bis 4.16 – Aufgaben des Vorstands
- Art. 4.17 – Kontrollstelle

5. FINANZEN

- Art. 5.1 – Finanzen

6. ALLGEMEINES

- Art. 6.1 – Vereinsjahr
- Art. 6.2 – Statutenrevision
- Art. 6.3 – Auflösung des Clubs

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 7.1 - Schlussbestimmungen

1. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1.1

Name und Sitz

Der Coton de Tuléar Club Schweiz (CTCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 1.2

Zweck

Der Coton de Tuléar Club Schweiz bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Coton de Tuléar in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Coton de Tuléar, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

Art. 1.3

Zweckverfolgung

Der Coton de Tuléar Club Schweiz (CTCS) strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Coton de Tuléar-Hunden;
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen,
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;

- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern;
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

2. MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 2.1

Mitglieder

Alle Personen können in den Coton de Tuléar Club Schweiz aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 2.2

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Coton de Tuléar Club Schweiz eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 2.3

Ehrenmitglieder

Der Coton de Tuléar Club Schweiz kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 2.4

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 2.5

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 2.6

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Clubs zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 2.7

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 2.8

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Coton de Tuléar Clubs Schweiz oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Coton de Tuléar Clubs Schweiz durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Coton de Tuléar Club Schweiz einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 2.9

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Jahresbeiträge für die noch laufende Saison werden nicht zurückerstattet.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 2.10

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 2.11

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 2.12

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Coton de Tuléar Club Schweiz verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 2.13

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

3. HAFTBARKEIT

Art. 3.1

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

4. ORGANISATION

Art. 4.1

Organe

Die Organe des Coton de Tuléar Clubs Schweiz sind:

Die Generalversammlung;
Der Vorstand;
Die Kontrollstelle.

Art. 4.2

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 4.3

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 4.4

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 4.5

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 4.6

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;

- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten;
 - 2. des Vizepräsidenten
 - 3. des Kassiers;
 - 4. des Aktuars;
 - 5. des Zuchtwarts;
 - 6. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 7. der Kontrollstelle;
 - 8. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Delegierte etc.);
 - 9. Wahlen von Ausstellungsrichtern und Richteranwältern;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 4.7

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 4.8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, 1 Beisitzer). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 4.9
Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 4.10
Teilnahme an Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sollten an den Sitzungen persönlich teilnehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen ausnahmsweise an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied darf aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben. Die Vertretung ist im Protokoll zu erwähnen.

Art. 4.11

Beschlüsse auf dem Zirkularweg

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes die mündliche Beratung und Beschlussfassung an einer Vorstandssitzung verlangt.

Art. 4.12

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Clubs nach aussen;

Art. 4.13

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 4.14

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 4.15

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 4.16 Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 4.17 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

5. FINANZEN

Art. 5.1 Der Coton de Tuléar Club Schweiz erzielt seine Einkünfte durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

6. ALLGEMEINES

Art. 6.1 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 6.2 *Statutenrevision* Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Art. 6.3 *Auflösung des Clubs* Die Auflösung des Coton de Tuléar Clubs Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Coton de Tuléar Clubs Schweiz wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7.1

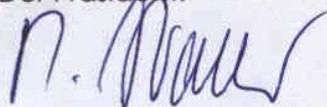
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. März 2008 in Untersiggenthal angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 28. August 1999.

Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend. Die vorliegenden Statuten sind in der maskulinen Form verfasst, inhaltlich ist die feminine Form miteingeschlossen.

Im Namen des Coton de Tuléar Clubs Schweiz:

Der Präsident:



Markus Strasser

Die Aktuarin:



Yannick Malherbe

Die an der Generalversammlung des Coton de Tuléar Clubs Schweiz vom 29. März 2008 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 25. April 2008

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident